



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Rundfunk & und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

LAD1-VD-18902/018-2006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Josef Gundacker

14171

28. August 2006

Betrifft

Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V)

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf einer Novelle der 6. Verordnung der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH vom 12. Mai 2004, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienste festgelegt werden, wie folgt Stellung:

Zu § 18:

In den Erläuterungen sollte klargelegt werden, in welcher Rechtsform die Notrufnummer von der Gebietskörperschaft als Zuteilungsinhaber der jeweiligen Organisation zugewiesen wird.

Zu § 19a:

Die technischen Anlagen für die Zuteilung des Notrufes 122 zu den jeweiligen Alarmzentralen müssen vom Kommunikationsnetzbetreiber und vom Kommunikationsdienstbetreiber kostenlos so gestaltet werden, dass

- a) die Notrufe aus dem Landesgebiet die Landesgrenze nicht überschreiten und innerhalb der Landesgrenzen eine Alarmzentrale erreichen;

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>

DVR: 0059986

- a) die Notrufe aus den Gemeinden und dem Gebiet eines politischen Bezirkes in der jeweils zugeordneten Abschnitts- oder Bezirksalarmzentrale ankommen;
- b) die Notrufentgegennahme durch die NÖ Landeswarnzentrale für jene politischen Bezirke (und Gemeinden) garantiert wird, die diese Vorgangsweise gewählt haben oder noch wählen werden.

Die technischen Anlagen für die Zuteilung des Notrufes 144 in Niederösterreich sind kostenlos so zu gestalten, dass innerhalb des Landesgebietes in Niederösterreich nach Vorgabe der Rettungsorganisationen das Routing für

- das Rote Kreuz zur LEBIG,
 - den Arbeitersamariterbund zu dessen Alarmzentralen
 - das „Grüne Kreuz“ zu dessen Standorten
- erfolgen kann.

Alle zukünftigen Änderungen der Zuteilung der Notrufe müssen nach Vorgabe und Wunsch der jeweiligen Organisation kostenlos erfolgen.

Allfällige zusätzliche Notrufschaltungen für den Österreichischen Bergrettungsdienst (140) sollen auch in Zukunft kostenlos ermöglicht werden.

Die Träger der Notrufdienste (NÖ Landesfeuerwehrverband, Rotes Kreuz, Landesverband NÖ; Arbeitersamariterbund Österreichs, Landesverband NÖ; Grünes Kreuz) sollen direkt mit den Kommunikationsnetzbetreibern und Kommunikationsdienstbetreibern die erforderlichen Routingziele festlegen können und diese dann entgeltfrei in einem elektronisch weiterverarbeitbaren Format für Kommunikationsnetz- und Dienstbetreiber zur Verfügung halten.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. S e i f

Landesamtsdirektor

elektronisch unterfertigt